

Schützenverein Lüen – Castiel – Calfreisen

Statuten

I. Zweck

Art. 1

Der Schützenverein Lüen - Castiel - Calfreisen, mit Gründung im Jahre 1889 (Nachfolgend Verein genannt) ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorveteranen), Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens eine Woche vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Art. 7

Der Vereinsaustritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8

Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Die Passivmitglieder d.h. alle nicht schiessenden Vereinsmitglieder, zahlen einen von der Vereinsversammlung festgelegten Beitrag und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen (mit Stimm- und Wahlrecht) sowie an anderen Vereinsnähen teilzunehmen.

Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Schützen, die während 35 Jahren einem Schützenverein angehört haben und nebst den obligatorischen Übungen und dem Feldschiessen noch an weiteren freiwilligen Verbandsschiessen teilgenommen haben. Die Jahre der Tätigkeit im Vorstand oder in der Leitung von Jungschützenkursen können doppelt angerechnet werden.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Mutationen
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Passive
- Festsetzung der Jahresentschädigung für den Vorstand
- Entscheidungen über die Veranstaltungen von grösseren Anlässen, Teilnahme an Wettschiessen usw.
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

- Wahlen
 - a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
 - d) Schützenmeister
 - e) Anlagewart / Materialverwalter
 - f) Rechnungsrevisoren
 - g) Jungschützenleiter
 - h) Fähnrich

- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Varia

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern mindestens 1 Woche zuvor unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die Vereinsversammlung müssen mindestens innert drei Tagen nach erfolgter Publikation schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren, der Fähnrich sowie der Jungschützenleiter werden auf die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- Schützenmeister
- Anlagewart / Materialverwalter

Art. 15

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 1000.- (eintausend).

Art. 16

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen; er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet er einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Aktuar führt das Protokoll der Vereinsversammlung und der Vorstandssitzungen. Er ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seiner Funktion.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung ab. Gelder, deren er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins bedarf, hat er zinstragend anzulegen.

Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und überwacht die Standblattführer. Er verfasst den Schiessbericht, ist Munitionsverwalter und besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter/Anlagewart besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials und führt darüber ein Verzeichnis, das alljährlich dem Vorstand in der Sitzung vor der Vereinsversammlung zu unterbreiten ist.

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 19

Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 20

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS – Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.

Art. 21

Der Vorstand regelt die Uebernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 24

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Eine die Höhe des Mitgliederbeitrages übersteigende Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dieser wird jährlich an der Vereinsversammlung festgesetzt und beträgt maximal Fr. 100.00 (einhundert).

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind durch Anschlag in den Gemeinden Lüren - Castiel - Calfreisen oder durch Zirkularschreiben bekannt zu geben.

Art. 26

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 28

Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Castiel zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen und Vereinseigentum an die beteiligten Gemeinden. (Anteilmässig der Kostenbeteiligung an der Schiessanlage und deren Unterhalt).

Art. 29

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 24. März 2006 angenommen worden.

Die Statuten vom 16. März 1984 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden alle Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft.

Schützenverein: Lünen – Castiel - Calfreisen

Castiel, 24. März 2006

Der Präsident:

der Aktuar:

Bündner Schiesssportverband

Ort / Datum

Amt für Militär und Zivilschutz

Ort / Datum